

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p>§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten</p> <p>Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:</p> <p>1....</p> <p>...</p> <p>12...</p>	<p>§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten</p> <p>Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:</p> <p>1....</p> <p>...</p> <p>12...</p> <p>13. Vergaben von Konzessionen für Strom, Gas, Wasser und Wärme</p>
<p>§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat</p> <p>Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit:</p> <p>Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und Schulverträge; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 GO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist, Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters; Genehmigung von</p>	<p>§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat</p> <p>Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder</p> <p>Zuständigkeit:</p> <p>Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und Schulverträge; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 GO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist und soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist, Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters; Genehmigung von</p>

<p>Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.</p> <p>Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen.</p> <p>Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.</p> <p>Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.</p> <p>...</p>	<p>Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.</p> <p>Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen.</p> <p>Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.</p> <p>Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.</p> <p>...</p>
	<p>Neu:</p> <p>11. Konzessionsausschuss</p> <p>Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder</p> <p>Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden.</p> <p>Zuständigkeit: Alle maßgeblichen Entscheidungen (Beschlüsse) im Rahmen der Verfahren zur Vergabe der Konzessionen für Strom und Gas nach den §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie zur Vergabe der Konzessionen für Wasser und Wärme nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften.</p> <p>Abweichend zu den in § 9 Abs. 2 S. 1 dieser Geschäftsordnung getroffenen Festlegungen zum Vorschlagsrecht gilt für die Besetzung des Konzessionsausschusses das Folgende:</p> <p>Stadtratsmitglieder, die oder deren Angehörige (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG)</p> <p>1. gleichzeitig Mandatsträger in Gremien potenzieller Konzessionär*innen mit unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Beteiligung sind</p> <p>oder</p>

	<p>2. ein direktes oder indirektes persönliches, finanzielles oder wirtschaftliches Interesse daran haben, dass ein*e bestimmte*r potenzielle*r Bewerber*in Konzessionär*in wird oder nicht wird, sodass ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt sein könnte,</p> <p>dürfen dem Konzessionsausschuss nicht angehören oder in sonstiger Weise an diesem mitwirken.</p>
<p>11. Beiräte</p> <p>...</p>	<p>12. Beiräte (geänderte Nummerierung)</p> <p>...</p>
<p>§ 25 Einberufung</p> <p>...</p> <p>(2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.</p>	<p>§ 25 Einberufung</p> <p>...</p> <p>(2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses sowie die Sitzungen des Konzessionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden</p>
<p>§ 26 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss wird die Tagesordnung von der oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegt.....</p>	<p>§ 26 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss sowie den Konzessionsausschuss wird die Tagesordnung von der oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegt.....</p>
<p>§ 27 Einladung</p> <p>....</p> <p>(3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.</p> <p>(4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigefügt werden.</p>	<p>§ 27 Einladung</p> <p>....</p> <p>(3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis. § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Sitzungen des Konzessionsausschusses</p> <p>(4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigefügt werden. Beim Konzessionsausschuss erfolgt die Einladung schriftlich und nur unter Beifügung der Tagesordnungspunkte.</p>